

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

(Stand Verbandstag 2017)

§ 1 Organisation und Zusammensetzung

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Gebildet werden:
 - a) der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA)
 - b) die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA)

Der VSA besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, der oder die dem Präsidium angehört und sechs Beisitzenden.

Bei 7 oder mehr Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüssen besteht jeder BSA aus einem Obmann oder einer Obfrau und drei Beisitzenden.

Bei bis zu 6 Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüssen besteht jeder BSA aus einem Obmann oder einer Obfrau und bis zu fünf Beisitzenden.

§ 2 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA)
 - a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwälter und Schiedsrichteranwälterinnen sowie deren Fortbildung ,
 - b) führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie Beobachter und Beobachterinnen durch,
 - c) nimmt die namentlichen Ansetzungen auf Verbandsebene vor bzw. delegiert diese eigenverantwortlich auf die BSA,
 - d) überwacht die Leitung der Spiele, z. B. durch Beobachter oder Beobachterinnen,
 - e) nimmt die Einteilung und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
 - f) bestimmt vor Beginn eines Spieljahres, welche Spielklassen durch Schiedsrichtergespanne oder Schiedsrichterinnengespanne geleitet werden müssen,
 - g) überwacht die Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen.
 - h) kann einzelne Aufgaben an die BSA übertragen,
 - i) bestimmt die Zugehörigkeit der Vereine zu den jeweiligen BSA.
- (2) Die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA)
 - a) führen Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie für Beobachter und Beobachterinnen ihrer Bezirke durch,
 - b) nehmen die namentlichen Ansetzungen für die vom VSA delegierten Spiele auf Bezirksebene vor, dabei können die Spiele auch direkt an die Vereine zur eigenverantwortlichen namentlichen Ansetzung weiter delegiert werden,
 - c) überwachen die Leitungen der Spiele, z. B. durch Beobachter oder Beobachterinnen,
 - d) nehmen die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zum VSA vor,
 - e) wirken mit bei der Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.

- f) handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verwaltungsmaßnahmen.

§ 3 Austausch von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen

- (1) Ein Austausch ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich.
- (2) Für die Spiele bestimmter Klassen kann sowohl ein Austausch zwischen VSA und BSA als auch zwischen den einzelnen BSA beschlossen werden.

§ 4 Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

Alle zwei Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen gem. § 35 Absatz 1 der Satzung statt.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Wahlen und Stimmrecht bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse

- (1) Die Obleute und Beisitzenden der BSA sind in Versammlungen zu wählen, die spätestens 14 Tage vor der Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen stattfinden müssen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Schiedsrichterobleute der Vereine oder deren Vertretung.
- (3) Jeder Verein hat so viele Stimmen wie am 31. Dezember des Vorjahres Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen mit gültigem Schiedsrichterausweis bei der Geschäftsstelle des HFV registriert waren.
- (4) Die Mitglieder der BSA werden für zwei Jahre gewählt. Sie müssen vom Präsidium bestätigt werden.
- (5) Scheidet ein oder mehrere Mitglieder eines BSA während der Wahlperiode aus oder wird nicht durch das Präsidium bestätigt, kann das Präsidium auf Antrag des VSA kommissarische Mitglieder berufen.
- (6) Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses geleitet.

§ 7 Wahlen und Stimmrecht bei der Fachversammlung der Schiedsrichter

- (1) Die gewählten Mitglieder der BSA wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VSA. Die Wahl ist auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Jedes gewählte Mitglied der BSA hat je eine Stimme.
- (3) Die Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen schlägt dem Präsidium die Beisitzenden des VSA zur Berufung vor.
- (4) Beruft das Präsidium einen vorgeschlagenen Beisitzenden oder eine vorgeschlagene Beisitzende nicht, so hat der Verbands-Schiedsrichterausschuss ein erneutes Vorschlagsrecht.

§ 8 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des VSA beträgt 4 Jahre (vgl. § 23 Abs. 1 Satzung), die Beisitzenden des VSA beträgt 2 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Bestätigung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden durch den Verbandstag, bzw. mit der Berufung der Beisitzer / Beisitzerinnen durch das Präsidium binnen 4 Wochen nach dem Verbandstag.

§ 9 Pflichten der Vereine zur Meldung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft anerkannte aktive Schiedsrichter oder anerkannte aktive Schiedsrichterinnen in folgender Höhe zu melden:
 - Für jede 11er-Mannschaft, die mit Gespann gepfiffen wird, müssen 3 aktive Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen gemeldet werden.
 - Für jede 11er-Mannschaft, die nicht mit Gespann gepfiffen wird, muss 1 aktiver Schiedsrichter oder eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden.
 - Für jede 9er- und 7er-Mannschaft muss 0,5 aktiver Schiedsrichter oder aktive Schiedsrichterin gemeldet werden.
 - Für Mannschaften der G-Junioren sowie der F- und G-Mädchen, die am Spielbetrieb der Fair-Play-Liga teilnehmen, müssen keine Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen gemeldet werden.

Dabei soll die Zahl der Schiedsrichterinnen der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für Frauen und Mädchen entsprechen.

Sollte bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls keine volle Zahl ermittelt werden können, so wird die Zahl aufgerundet.

Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldebogen ist ein Schiedsrichtermeldebogen einzureichen, auf dem die anerkannten aktiven und passiven Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen aufzuführen sind. Ob die auf dem Meldebogen aufgeführten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen auch als aktive anerkannt gewertet werden, entscheidet der zuständige BSA.

- (2) Für jede Futsalmannschaft, die am Spielbetrieb der Fussballigen teilnimmt, müssen 3 aktive Futsalschiedsrichter oder Futsalschiedsrichterinnen gemeldet werden.
- (3) Aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind die, mit mindestens 10 Spielleitungen pro Serie, aktive Beobachter und Beobachterinnen sind die, mit mindestens 10 Beobachtungen pro Spieljahr und aktive Paten und Patinnen sind die, mit mindestens 10 Betreuungsaufträgen pro Spieljahr. Alle übrigen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen gelten als Passive.
- (4) Gegenüber Vereinen, die ihr Soll an Meldungen von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen unterschreiten, können vom VSA Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, die Position eines SR-Obmannes oder einer SR-Obfrau zu besetzen, der oder die die Sitzungen der BSA regelmäßig besuchen muss. Vertretungsweise kann diese Funktion nur übergangsweise bis zu 6 Monaten von einem Schiedsrichterobmann oder einer Schiedsrichterobfrau eines anderen Vereins übernommen werden. Bei Verstößen hiergegen können vom VSA Ordnungsstrafen gegen den Verein verhängt werden.

§ 10 Übernahme von Spielleitungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, entsprechend der gemeldeten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen Spielleitungen zu übernehmen.
- (2) Bei Nichtbeachtung von Ansetzungen zur Spielleitung können vom VSA bzw. BSA Ordnungsstrafen gegen den Verein ausgesprochen werden.
- (3) Der VSA, die BSA und die Vereine sind verpflichtet, zu den Pflichtspielen namentlich Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen und ggfs. Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen anzusetzen.

§ 11 Anforderung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen

- (1) Für Gesellschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin je nach Spielklasse beim VSA oder zuständigen BSA anzufordern. Die Anforderung erfolgt mittels Erfassung der Gesellschaftsspiele im DFBnet. Dabei ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten.
- (2) Anforderungen von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen für Turniere sind unter Einreichung der Turnierbedingungen 14Tage vorher beim VSA oder zuständigen BSA einzureichen.
- (3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

§ 12 Ausbildung und Anerkennung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen

- (1) Die Anerkennung als Schiedsrichter und Schiedsrichterin setzt voraus:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein des HFV
 - b) Vollendung des 14. Lebensjahres
 - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Anwärterlehrgang für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die Leitung von mindestens fünf Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablegen der Anwärterprüfung.
 - d) die Leitung von mindestens 10 Spielen pro Spieljahr
- (2) Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach (1) erhält der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin einen Schiedsrichterausweis.
- (3) Neue Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen sollen in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit von einem Paten oder einer Patin betreut werden.
- (4) Dieser Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit ist er über den zuständigen BSA an den HFV zurückzugeben.
- (5) Der Ausweis gilt für jeweils ein Spieljahr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, die vom VSA im Zusammenwirken mit den BSA beschlossen werden, wird er verlängert.
- (6) Geben Schiedsrichter oder Schiedsrichterin ihren Ausweis zurück, so kann der Ausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten ist eine erneute Prüfung abzulegen.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung beim SR-Anwärterlehrgang sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die Teilnehmenden sind durch ihren Verein beim zuständigen BSA anzumelden.
Noch nicht volljährige Gemeldete bedürfen des Einverständnisses ihrer gesetzlichen Vertreter.
 - b) Die Höchstteilnehmerzahl eines Anwärterlehrganges ist grundsätzlich auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl ab einem 3.BSA-Lehrgang pro Spielserie sollte grundsätzlich 15 betragen.
 - c) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer uneingeschränkt teilgenommen hat.

- d) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Dabei muss der Lehrgangleitung nachgewiesen werden, dass eine schriftl. Prüfungsabnahme nicht möglich ist (beispielhaft: Analphabet / Analphabetin, der deutschen Sprache in Schrift unkundig). Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen erfolgen durch den Prüfungsabnehmer oder die Prüfungsabnehmerin oder einer autorisierten Person.
- e) Neu ausgebildete und aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden in den ersten zwei Jahren grundsätzlich nur dem Verein zugeordnet, der die Meldung zum SR-Anwärterlehrgang vorgenommen hat. Unabhängig, für welchen Verein sie in den zwei Jahren aktiv sind. Ausnahmen hiervon können beim Verbands-Schiedsrichterausschuss beantragt werden.

§ 13 Aufgaben der aktiven Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen

- (1) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind zur Übernahme der Spielaufträge der für sie zuständigen Schiedsrichterausschüsse verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch ein anderer Schiedsrichter oder eine andere Schiedsrichterin angesetzt werden kann. Vom Schiedsrichter / Von der Schiedsrichterin schuldhaft verursachte kurzfristige Absagen, d.h. später als fünf Tage vor dem Spiel, können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
- (3) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen dürfen Spielleitungen von Spielen nicht übernehmen, an denen ihre Vereine oder ein Verein, dem sie in der vorangegangenen Serie angehört haben bzw. ein Arbeitsverhältnis bestand, beteiligt sind. Sie müssen deshalb dem zuständigen Schiedsrichterausschuss melden, welchen Vereinen sie in der letzten und der laufenden Spielserie angehören oder angehört haben. Ausnahme bilden vereinseigene Ansetzungen.
- (4) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben regelmäßig in jedem Spieljahr mindestens einmal an einem Schulungsabend oder einer Fortbildungsmaßnahme bzw. Leistungsprüfung auf Verbands- bzw. Bezirksebene teilzunehmen und einen Regeltest zu schreiben. Für die im VSA tätigen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ist das Ablegen und Bestehen der geforderten Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.
- (5) Es ist Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Ausschüsse Spiele zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Spiele, zu denen angesetzte Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen nicht erschienen sind. In diesem Fall ist die in der Spielordnung festgelegte Verfahrensweise zu beachten.
- (6) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind verpflichtet, innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen genannten Fristen, den Spielbericht, sowie sonstige notwendige Dokumentationen zu erstellen und abzuschließen.
- (7) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen (oder verspätetem Erscheinen nachdem das Spiel schon begonnen hat) innerhalb einer Spielserie erfolgt die Streichung von der SR-Liste durch Verwaltungsentscheidung des VSA. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss beantragt werden.

§ 14 Auslagen

- (1) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben Anspruch auf Erstattung der durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird vom VSA vorgeschlagen und sind dann durch das Präsidium festzusetzen.
- (3) Fahrgeld und Spesen sind dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht und den Spielerpässen vor dem Spiel durch einen Vertreter oder einer Vertreterin des Heimvereins zu übergeben.

§ 15 Verstöße gegen die Schiedsrichter-Ordnung

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen unterstehen der Rechtsprechung des HFV.
- (2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung gelten u.a.:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen
 - b) Nichtantreten zu Spielleitungen
 - c) Vereine nehmen keine namentliche Ansetzung vor,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Nichtbeachtung der Aufgaben (§ 13 SRO)
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen und des Schiedsrichterwesens schaden
 - g) unkameradschaftliches Verhalten
 - h) überhöhte Auslagenforderungen
- (3) Die Verstöße sind durch den VSA gemäß § 5 Abs. 2 b der RuVO als Unsportlichkeiten durch Verwaltungsentscheidung zu ahnden.